

*Betreff***Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/HA-15/117 des
Hauptausschusses - Genehmigung eines Vertrages der Stadt Ribnitz-
Damgarten mit der Firma Voß & Herrmann Bau GmbH Ribnitz-
Damgarten***Sachbearbeitendes Amt:*

Haupt- und Personalamt

Datum

30.09.2015

Sachbearbeitung:

Martina Hilpert

Verantwortlich:

Frau Mittermayer

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)

14.10.2015

N

Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)

21.10.2015

Ö

Beschlussvorlage RDG/BV/HA-15/135***Genehmigung des Eilbeschlusses RDG/BV/HA-15/117 des Hauptausschusses - Genehmigung eines
Vertrages der Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Firma Voß & Herrmann Bau GmbH Ribnitz-
Damgarten***

Die Stadtvertretung genehmigt den Eilbeschluss RDG/BV/HA-15/117 des Hauptausschusses vom 5. August 2015 - Genehmigung des Abschlusses eines Vertrages zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Firma Voß & Herrmann Bau GmbH Ribnitz-Damgarten über Rohbauarbeiten (Los V5) beim Umbau der ehemaligen Kaufhalle zum Stadtteilzentrum.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Begründung:

Gemäß § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V bedürfen Verträge der Stadt mit den Mitgliedern der Stadtvertretung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadtvertretung. Gleiches gilt für Verträge mit juristischen Personen, die durch diese vertreten werden.

Herr Stadtvertreter Voß ist Geschäftsführer der Voß & Herrmann Bau GmbH Ribnitz-Damgarten und damit zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Der § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V erlaubt, in der Hauptsatzung Wertgrenzen festzulegen, bis zu denen der Hauptausschuss bzw. der Bürgermeister entsprechende Genehmigungen erteilen dürfen. Von dieser Möglichkeit wurde in der Hauptsatzung der Stadt Gebrauch gemacht. Die Wertgrenze für den Hauptausschuss (25.000 €) wird im vorliegenden Fall allerdings überschritten.

Es wurde somit ein Eilbeschluss des Hauptausschusses erforderlich, da die Arbeiten vor der nächsten Stadtvertretersitzung beginnen sollten. Eilbeschlüsse bedürfen gemäß § 35 Abs. 2 KV M-V der Genehmigung durch die Stadtvertretung.